

sich nicht; aber der Titel *cura palatii*, welchen die Notitia geringeren dem Castrensis untergeordneten Beamten, wie es scheint den Hausmeistern der einzelnen kaiserlichen Paläste beilegt¹, ist wahrscheinlich wie anderswo² so auch bei Cassiodor³ an die Stelle der eigentlich officiellen Titulatur *castrensis sacri palatii* getreten. — Ueber die einzelnen Ministerialen erfahren wir so viel wie nichts⁴. — Dass der Schwertträger des Königs, immer ein Gothe, eine hervorragende Stelle im Gefolge des Königs einnimmt⁵, kann nur auf germanische Ordnungen zurückgehen. Der *spatharius* kommt zwar als unfreier Mann früh im römischen Hauswesen vor⁶, aber unter den kaiserlichen Officialen erscheint er nicht⁷ und wo wir ihn in spätester Zeit im Officium der hohen römischen Offiziere finden⁸, dürfte er eher von den germanischen Feldhauptleuten entlehnt sein. — Der königliche Leibarzt begegnet in ähnlicher hoher Rangstellung wie der kaiserliche⁹. — Diejenigen *chartarii*, welche nach Cassiodor von ihrem *tribunus* dem

-
- 1) Or. 17, 5. Occ. 15, 6. Verwendung des Wortes in gleicher Bedeutung kann ich sonst nicht nachweisen. 2) Ammian 22, 3, 7: *Saturninus ex cura palatii*. C. Th. 6, 13, 1. 11, 18, 1 vom J. 409: *non viros spectabiles comites archiatrorum, non comites stabuli, cura palatii*. Renatus Frigeridus bei Gregorius Turon. h. Fr. 2, 9: *Aetius ex comite domesticorum et Iohannes cura palatii*. Die gleichbenannten Beamten der eigentlich byzantinischen Epoche sind bekannt. 3) Var. 7, 5. 4) Es findet sich ein Florentinus *v(ir) c(larissimus) ex p(rae)p(osit)o pistorum* in der ravennatischen Urkunde Marini pap. n. 122 v. 40. 64, wonach der nicht sichere Text der ravennatischen Inschrift C. I. L. XI, 317 vom J. 548: *Florentius pater pistorum regis Theoderici* wohl corrigirt werden muss. Die *cursores* und die *dromonarii* gehören nicht hierher, sondern zu den Officialen des Präfecten oder des Magister. 5) Nach Iordanes sind Theudes, der Vicekönig Theoderichs in Spanien (c. 58, 302 vgl. Prokop b. Goth. 1, 12), und Vitiges, der Nachfolger des Theodahatus (c. 60, 309) königliche *spatharii*. Directive über das Verhalten des gegen die Franken gesandten Heeres werden an den Spatharius Unigis adressirt (var. 3, 43), was vielleicht für Vitiges verschrieben ist. Riggo Spatharius des Königs Totila bei Gregorius dial. 2, 14. 6) Ein unfreier *spatarius* aus der frühen Kaiserzeit C. I. L. VI, 9043. Ein anderer in der Inschrift von Salona Arch. Epigr. Mitth. aus Oestreich 9, 14. Auch die *armigeri* (C. VI, 9191) sind davon kaum verschieden. 7) Nach Lydus de mag. 2, 11. 3, 41 hat Theodosius I. gesetzlich festgestellt, dass der römische Kaiser nicht ins Feld ziehen dürfe; und vielleicht ist dies wahr. Die in jeder Hinsicht vortreffliche Rede, in welcher Synesius den erbärmlichen Arcadius zu militärischer Haltung und militärischem Umgang ermahnt, spornt ihn mit keinem Wort zu der Theilnahme am Krieg. 8) Der S. 505 A. 1 angeführte Erlass des Anastasius nennt unter den Officialen des *dux* der Pentapolis nicht eben an hoher Stelle den *spatharius*. Emalac *spatarius domni patricii Bilisarii* C. I. L. VI, 9898. Ueber die hier eingreifenden bewaffneten Dienerschaften, welche in dieser Epoche in grossem Umfang auftreten, werde ich anderswo handeln. 9) Var. 4, 41. 6, 19. Vgl. besonders C. Th. 6, 16. 11, 18, 1.